

**Friedhofsgebührensatzung
für den Friedhof
der Ev. – Luth. Kirchengemeinde Lensahn**

Nach Artikel 15 Abs. 1 Buchstabe f und m der Verfassung der Nordelbischen Ev. –Luth. Kirche i.V.m. § 42 der Friedhofssatzung hat der Kirchenvorstand der Ev. – Luth. Kirchengemeinde Lensahn in der Sitzung am 14.05.2008 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes der Ev. – Luth. Kirchengemeinde Lensahn und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

**§ 2
Gebührenschild**

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Friedhofsträger kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Abs. 3 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend.
- (5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 4

Säumniszuschläge, Kosten Einziehungen rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis um Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 EURO teilbaren Betrag.

- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechtes an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich ggf. Friedhofsunterhaltungsgebühren)

1. Reihengrabstätten

- | | | |
|------------------------------|----------|-------------|
| a) für Särge bis 1,20 m für | 20 Jahre | 210,00 EURO |
| b) für Särge über 1,20 m für | 25 Jahre | 710,00 EURO |
| c) für Urnen für | 20 Jahre | 440,00 EURO |

2. Wahlgrabstätten für 25 Jahre – je Grabbreite 725,00 EURO

3. Wahlgrabstätten in Rasenlage
für 25 Jahre – je Grabbreite 1.000,00 EURO

4. Urnenwahlgrabstätten
für 20 Jahre – je Grabbreite 450,00 EURO

- | | |
|---|-------------|
| 5. Urnenwahlgrabstätte in Rasenlage
für 20 Jahre – je Grabbreite | 640,00 EURO |
| 6. Für die zusätzliche Beisetzung
einer Urne oder eines Kindersarges in
einer Reihen- oder Wahlgrabstätte | 75,00 EURO |

7. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten.

Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 2 bis 5 berechnet. Dabei bleiben Teile eines Jahres bis zu sechs Monaten ohne Berechnung. Für Teile eines Jahres von mehr als sechs Monaten wird die volle Jahresgebühr erhoben.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Verwaltungsgebühren

- | | |
|--|-------------|
| 1. Für die Ausstellung einer Graburkunde
und Überlassung der Friedhofssatzung | 25,00 EURO |
| 2. Für die Umschreibung einer Graburkunde
auf den Namen anderer Berechtigter | 25,00 EURO |
| 3. Für die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur
Aufstellung | |
| a) eines stehenden Grabmals einschließlich
der Prüfung der Standfestigkeit | 100,00 EURO |
| b) eines liegenden Grabmals | 35,00 EURO |

III. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, das Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde

1. Für eine Erdbestattung
 - a) in einer Reihengrabstätte

Särge bis 1,20 m	130,00 EURO
Särge über 1,20 m	380,00 EURO
 - b) in einer Wahlgrabstätte

Särge bis 1,20 m	130,00 EURO
Särge über 1,20 m	380,00 EURO
2. Für einer Urnenbestattung 170,00 EURO

IV. Sonstige Gebühren

1. Gebühr für die Benutzung des Leichenaufbewahrungsraumes pro Tag 25,00 EURO
2. Gebühr für die Benutzung des Sargwagens 25,00 EURO
3. Gebühr für das Abräumen der Grabstätte bei Rückgabe (Grabmal, Fundament, Grabeinfassung, sonstige bauliche Anlagen) pro Grabstätte 140,00 EURO

Vorzeitige begründete Grabrückgaben

1. Gebühr für das Abräumen der Grabstätte und Raseneinsatz (einmalig) 100,00 EURO
2. Rasenpflege (jährlich) pro Grabbreite 15,00 EURO

Die Gebühren der vorzeitigen Grabrückgabe werden für den Rest der Liegezeit im Voraus erhoben. Der Antrag auf vorzeitige Grabrückgabe ist bei der Kirchengemeinde Lensahn schriftlich einzureichen. Über die Genehmigung der Grabrückgabe entscheidet der Friedhofsausschuss.

V. Gebühren für Ausgrabungen

- | | |
|------------------------------------|-------------|
| 1. Für die Ausgrabung einer Leiche | 950,00 EURO |
| 2. Für die Ausgrabung einer Urne | 250,00 EURO |

VI. Friedhofsunterhaltungsgebühren

- | | |
|---|------------|
| Für Gräber auf Friedhofsdauer
je Grabbreite für 1 Jahr | 23,00 EURO |
| - längstens jedoch bis zum 31.12.2020 | |

§ 7

Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8
Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 01.01.2002 außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisvorstandes des Kirchenkreises Oldenburg vom 23.05.2008 kirchenaufsichtlich genehmigt.

23738 Lensahn, den 30.05.2008

Ev. – Luth. Kirchengemeinde Lensahn
- Der Kirchenvorstand -

gez. Pastor Fuchs
Vorsitzende/r

(L. S.)

gez. H. Grieben
Mitglied

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde in der Zeit vom 30.05.2008 bis 01.07.2008 in den Schaukästen am Friedhof, an der Kirche und in der Eutiner Straße, nach vorherigem Hinweis in den Lübecker Nachrichten am 30.05.2008 öffentlich bekannt gegeben.

gez. Pastor Fuchs
Vorsitzende/r

(L. S.)

gez. H. Grieben
Mitglied